



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Michael Burmeister**

Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@neuerichter.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Stellvertreterin: **Dr. Katharina Bork**

Richterin am OVG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
Katharina.Bork@neuerichter.de
Tel. 04621-86-1589

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**

Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@neuerichter.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

2. Pressesprecher: **Dr. Malte Engeler**

Richter am VG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
malteengeler@neuerichter.de
Tel.: 04621-86-1518

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

24.02.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Stand: 15.12.2020)

Beteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Stellungnahme

Die Neue Richtervereinigung e.V. (NRV) begrüßt die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen im Landesrichtergesetz Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der NRV sind die meisten Änderungen weitgehend sinnvoller Natur. Die geplanten Änderungen in den §§ 22 und 24 des Entwurfs bedürfen jedoch einer kritischen Kommentierung. Die darin vorgeschlagene Relativierung der Bindung des Richterausschusses (bei der Wahl) sowie des Justizministeriums (bei seiner Zustim-

mung) an den Bestenauswahlgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG ist nicht nur verfassungsrechtlich streitbar, sie ist vor allem eine justizpolitisch alarmierende Schwächung der Legitimität des Ernennungsverfahrens von RichterInnen.

Die anzunehmende Motivation und Zielsetzung des Entwurfs, die Personalentscheidungen in der Justiz zu mehr als einen Reflex auf die Beurteilungspraxis der Dienstvorgesetzten zu machen und die demokratische Legitimation der RichterInnenwahl zu stärken, ist zwar unterstützenswert, kann jedoch auch erreicht werden, ohne die Bindung an den Bestenauswahlgrundsatz aufzugeben.

I. Zur Zielsetzung des Entwurfs

Ausweislich des Begleitschreibens zur Anhörung ist Ausgangspunkt für den Entwurf maßgeblich „der im parlamentarischen Raum geäußerte Wunsch, die Regelungen über die Richterwahl zu modifizieren“.¹ Diese Modifikation soll derart geschehen, dass statt des durch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht wiederholt betonten Grundsatzes der Bestenauswahl² im Rahmen der RichterInnenwahl nur ein reduzierter, an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur BundesrichterInnenwahl angelehnter³ Maßstab gelten soll, wonach die oder der zuständige MinisterIn nicht verpflichtet sei, der Wahl nur dann zuzustimmen, wenn der nach ihrer oder seiner Auffassung Beste gewählt worden ist.

Zu diesem Zweck soll die derzeitige Formulierung in § 22 Abs. 1 LRiG

„Der Richterwahlausschuß wählt die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist.“

ersetzt werden durch die Formulierung

„Der Richterwahlausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Richteramt die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. Bei seiner Wahlentscheidung lässt er sich von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes leiten.“⁴

Spiegelbildlich soll im neuen § 24 des Entwurfs für das Justizministerium die Zustimmung zur Entscheidung des Richterwahlausschusses mit der folgenden Formulierung geregelt werden:

„Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister stimmt einer nach § 22 Absatz 1 erfolgten Wahl zu, es sei denn,

1. die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben,

¹ Schreiben des Justizministeriums vom 18. Dezember 2020, Az. II 32/2200-1-4.

² Unter Verweis auf OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Oktober 2019, – 2 MB 3/19 –, juris.

³ BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, juris.

⁴ Auf den im Schreiben des Justizministeriums vom 18. Dezember 2020, Az. II 32/2200-1-4, S. 2, ebenfalls erwogenen Alternativtext soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze nicht weiter eingegangen werden. Er ist jedenfalls nicht weniger Bedenken ausgesetzt.

2. die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder

3. das Ergebnis erscheint vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Abwägung aller Umstände nicht mehr nachvollziehbar.“

Hintergrund dieser Neuregelung ist offensichtlich der Wunsch, sich aus der – mit der Bindung an die Bestenauswahl derzeit einhergehenden – Abhängigkeit von der Beurteilungspraxis in der Justiz zu lösen.⁵ Diese Abhängigkeit ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen. Auswahlentscheidungen sind grundsätzlich anhand aktueller dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen, die auf das Statusamt bezogen sind und eine Aussage dazu treffen, ob und in welchem Maße BeamtInnen den Anforderungen ihres Amtes und dessen Laufbahn gewachsen sind.⁶ Dies gilt auch für die Auswahl von RichterInnen.⁷ Derzeit stellen die Beurteilungen der PräsidentInnen der Gerichte damit den primären (im Grunde einzigen) Baustein⁸ des Verfahrens der Bestenauswahl dar. Diese Beurteilungen können das Ergebnis in einer Weise determinieren, dass für eine ernstzunehmende Wahlentscheidung durch den Richterwahlausschuss nur noch bedingt Raum bleibt. Mit anderen Worten: Eine Wahlfreiheit besteht für den Richterwahlausschuss nur in dem Umfang, in dem Art. 33 Abs. 2 GG einen Beurteilungsspielraum eröffnet.⁹ Dies ist dann der Fall, wenn mehrere BewerberInnen „im Wesentlichen“ gleich beurteilt sind.

Von diesen Maßstäben ausgehend, ist es nachvollziehbar, wenn im parlamentarischen Raum der Eindruck entstanden ist, dass der Bestenauswahlgrundsatz den Richterwahlausschuss derart bindet, dass weniger eine Wahl als ein (als rechnerischer Akt erlebter) Beurteilungsabgleich stattfindet.

So sehr die im vorgelegten Entwurf vorgeschlagene Neufassung von dem nachvollziehbaren Motiv getragen ist, einen „erweiterten Spielraum“¹⁰ bei der Wahl- und Ernennungsentscheidung herzustellen, so sehr begegnet die Art der Umsetzung doch erheblichen Bedenken.

II. Zur Übertragbarkeit der Regelungen des Bundesrechts

Es erscheint zunächst einmal diskussionswürdig, inwieweit sich die im Entwurf in Bezug genommene Rechtslage im Bund (samt der zu ihr ergangenen Rechtsprechung) überhaupt als Vorbild eignet.

In der eingangs zitierten Entscheidung zum Konkurrenzverhältnis von Wahlspielraum und Bestenauswahl bei der BundesrichterInnenwahl begründete das Bundesverfassungsgericht die weitgehende Loslösung vom Grundsatz des Bestenauswahl nicht nur damit, dass das Verfahren die verschiedenen politischen Kräfte balancieren soll,

⁵ Siehe etwa Schleswiger Nachrichten Nr. 27/2021 vom 02. Februar 2021.

⁶ stRspr. vgl. nur BVerwG, Urteil vom 09. Mai 2019 – 2 C 1/18 –, juris Rn. 32 m.w.N.

⁷ OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 –, juris Rn. 72.

⁸ Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Auflage 2020, § 3 Rn. 69.

⁹ OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 –, juris Rn. 57.

¹⁰ Referentenentwurf vom 15.12.2020, S. 21.

sondern auch, dass sich „in dem Verfahren über die Berufung nach Art. 95 Abs. 2 GG die dem föderativen Staatsaufbau angepasste Justizstruktur widerspiegeln“ soll.¹¹ Derartige föderative Elemente gibt es auf Ebene der Länder hingegen nicht. Hinzu kommt, dass sich eine weitgehende Loslösung vom Grundsatz der Bestenauswahl auf Bundesebene auch deshalb eher rechtfertigen lässt, weil die KandidatInnen durch das Vorschlagswesen schon einer gewissen Vorauswahl unterliegen. Und obwohl auch die Auswahl und Ernennung von RichterInnen des Landes jedenfalls in gewissem Maße auch politische Bedeutung haben, ist diese Bedeutung – ohne das Gewicht dieser Personalentscheidungen in irgendeiner Weise zu schmälern – letztlich doch nicht mit der Besetzung der höchsten Gerichte des Bundes vergleichbar.

Im Übrigen ist schon die Grundannahme des Bundesverfassungsgerichts, der Richterausschuss treffe nicht nur eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG, sondern müsse aus den näher beschriebenen Gründen eine weitergehende Wahlfreiheit genießen, in Frage zu stellen. Anders als bei politischen Wahlen dient die Wahl von RichterInnen nicht der Durchsetzung eigener Interessen und Ansichten, sondern dem Ziel, eine qualifizierte und leistungsfähige – vor allem unabhängige und unparteiliche – Justiz zu gewährleisten.¹² Allgemeine politische Wahlen sind nicht der Objektivität verpflichtet, die Wahl von RichterInnen sollte es mit Blick auf die genannte Zielsetzung hingegen sein. Schließlich und vor allem erfolgt die demokratische Legitimation der Ernennung von RichterInnen nicht durch die Wahlentscheidung, sondern durch die Mitwirkung von Personen, die ihrerseits parlamentarisch legitimiert sind.¹³

Ein überzeugendes oder gar zwingendes Vorbild ist in der besonderen Rechtslage im Bund und der dazu ergangenen Rechtsprechung daher nicht zu sehen. Erst recht verlangt die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung keine entsprechende Parallelisierung – konkret durch Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LV.¹⁴ Ganz im Gegenteil:

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, juris Rn. 26.

¹² Ebertz, RiA 2017, S. 200; vgl. schon Staats, RiWG, 1. Aufl. 2003, § 11 Rn. 12.

¹³ Ebertz, RiA 2017, S. 201.

¹⁴ OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 –, juris Rn. 56.

III. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die geplanten Regelungen sind schon in formeller Hinsicht missglückt. Geplant ist eine "Angleichung" an ein Gesetz aus dem Jahre 1950, dessen allgemein gehaltene Vorschriften erheblichen Spielraum lassen. Insbesondere die knappe Bestimmung des § 11 RiWG ist nur verständlich im Hinblick auf die Vorgaben des Verfassungs- und sonstigen Bundesrechts.¹⁵ Die Reichweite der materiellen Bindung des Richterwahlausschusses des Landes an Art. 33 Abs. 2 GG erhellt sich durch die Übernahme einer solchen Vorschrift nicht. Die Regelungen gewinnen auch kaum an Bestimmtheit und Normenklarheit, wenn sie einzelne Formulierungen wiedergeben, die das Bundesverfassungsgericht im Bemühen um eine (bundes-)verfassungskonforme Auslegung des Richterwahlgesetzes gewählt hat. Wie sich der Richterwahlausschuss „von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes leiten“ lässt, bleibt ohne den Kontext der Entscheidung unklar. Wann ein Wahlergebnis „vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Abwägung aller Umstände nicht mehr nachvollziehbar“ erscheint, vermochte selbst das Bundesverfassungsgericht nicht näher zu konkretisieren.

In materieller Hinsicht ist daran zu erinnern, dass das sog. „Leistungsprinzip“ nach Art. 33 Abs. 2 GG zu den grundlegenden Normen einer republikanischen Staatsverfassung (Art. 20 Abs. 1 GG) gehört¹⁶ und alle Organe des Staates bindet. Dieses Prinzip ist eine aus der französischen Revolution stammende staatsorganisationsrechtliche Errungenschaft, die als Grundentscheidung von unserer Verfassung festgeschrieben wurde: Nicht adlige Abstammung (oder später das Parteibuch), sondern allein die Bestenauswahl als Kriterium bei der Besetzung öffentlicher Ämter kann die Funktionsfähigkeit unseres Staatswesens garantieren.

Im Ergebnis verbliebe von dieser Bindung wenig mehr als eine summarische Evidenzkontrolle einer Wahlentscheidung auf formale Fehler sowie Willkür. Inhaltliche Entscheidungen, die nicht mit dem Bestenauswahlgrundsatz vereinbar sind, wären ausdrücklich möglich bis hin zur Wahl von KandidatInnen, die als ungeeignet beurteilt sind. Denn erst, wenn die Wahlentscheidung unter Abwägung aller Umstände „nicht mehr nachvollziehbar“ wäre, soll eine Zustimmung mit dem Leitbild des Art. 33 Abs. 2 GG unvereinbar sein. Für das Zusammenspiel von Ausschuss und Ministerium wirft dies im Übrigen nicht zuletzt Fragen nach der landesverfassungsrechtlichen Vereinbarkeit auf, denn laut Art. 50 Abs. 2 LV soll die Ministerin bzw. der Minister die Entscheidung des Richterwahlausschusses nicht nur vollziehen oder kontrollieren, sondern mit dem Richterwahlausschuss gemeinsam über die Anstellung entscheiden.

IV. Zur Bedeutung der Bestenauswahl für die Akzeptanz der Justiz

Die streitbare Vorbildfunktion des Bundesrechts in dieser Frage außer Acht gelassen, soll jedoch nicht verkannt werden, dass das schleswig-holsteinische Landesrecht eine

¹⁵ Staats, RiWG, 1. Aufl. 2003, Einleitung Rn. 9; § 11 Rn. 1.

¹⁶ Staats, RiWG, 1. Aufl. 2003, § 11 Rn. 12.

Aufgabe der Verpflichtung zur Bestenauswahl nicht kategorisch ausschließt. Eine derartige Abkehr von dem Bestenauswahlgrundsatz würde in Umsetzung des in Art. 98 Abs. 4 GG eröffneten Regelungsspielraums eine konkrete gesetzliche Regelung und Begründung erfordern.¹⁷ Eine solche schlägt der Entwurf nunmehr zwar vor. Eine tragfähige verfassungsrechtliche Begründung bleibt er aber schuldig.

Die Kritik an dem Gesetzesentwurf ist dennoch im Kern keine verfassungsrechtliche, sondern vorrangig eine (justiz)politische. Der Bestenauswahlgrundsatz hat entscheidende Bedeutung für das Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität und Unabhängigkeit der Justiz. Rechtssuchende, Angeklagte oder auch schlicht die interessierte Öffentlichkeit müssen in jeder Situation darauf vertrauen können, dass die zur Entscheidung Berufenen das Amt innerhalb der Rechtsprechung nicht deshalb bekleiden, weil sie politisch genehm sind, sondern weil sie sich im Rahmen von Einstellung und Beförderung unter allen KandidatInnen als die fachlich und persönlich beste Wahl erwiesen haben.

Es wäre schlicht nicht darstellbar, wenn sich innerhalb der Justiz der nichtrichterliche Dienst (etwa die Servicekräfte, die KollegInnen im Justizvollzug sowie die WachtmeisterInnen) einer strengen Bestenauswahl stellen müssten, die Rechtsprechung aber in der Hand von Personen wäre, bei denen nicht zu jeder Zeit außer Zweifel steht, dass sie ebenfalls die für ihre Aufgabe bestgeeigneten sind.

Eine Abkehr von dem Grundsatz der Bestenauswahl würde zudem besonders für die Verwaltungsgerichtsbarkeit als derjenigen Gerichtsbarkeit, die über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln entscheidet, zu erheblichen Glaubwürdigkeitskonflikten führen. BürgerInnen müssten befürchten, dass nur der Verwaltung genehme RichterInnen über ihre Anliegen entscheiden. RichterInnen, die befördert werden wollen, müssten sich fragen, ob ihre Entscheidungen politisch genehm sind, wenn die Qualität richterlicher Arbeit für ein berufliches Fortkommen nicht mehr maßgeblich ist. Kaum nachvollziehbar wäre zudem, dass RichterInnen zwar zur Entscheidung über die Bestenauswahl im öffentlichen Dienst berufen sind, diesen Maßstäben selbst aber – aus streitbaren Gründen – nicht genügen müssten.

Diese Form des Verlusts an Vertrauen und Legitimität der RichterInnen wird auch nicht durch die im Gesetzesentwurf angesprochene Zwei-Drittel-Mehrheit sowie die Besetzung des Richterwahlausschusses durch „erfahrene und hochqualifizierte Persönlichkeiten“¹⁸ ausgeglichen. Ungeachtet der Frage, ob diese beiden Faktoren tatsächlich die ihnen zugeschriebene Vermutung der Ergebnisrichtigkeit mit sich bringen, wäre gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Ernennung durch das Justizministerium doch ganz erheblich reduziert¹⁹ und Art. 19 Abs. 4 GG damit in Frage gestellt. Ohne einen objektivierbaren und gerichtlich nachprüfbaren Maßstab könnte sich die RichterInnenwahl damit mindestens dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass sachfremde

¹⁷ OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 –, juris Rn. 48.

¹⁸ Referentenentwurf vom 15.12.2020, S. 22.

¹⁹ Die Erfolgsaussichten von Konkurrentenklagen, die bereits in der Vergangenheit gering waren, dürften damit weiter – im Grunde gegen Null – sinken, vgl. Ebertz, RiA 2017, S. 207.

oder parteipolitische Erwägungen einen unbilligen Einfluss auf Wahl- und Ernennungsentscheidungen haben könnten und die Nachbesetzung vakanter Stellen so unnötig verzögern.²⁰

Eine Abkehr vom Grundsatz der Bestenauswahl würde im Übrigen erhebliche Folgefragen für die aufwändige und zeitintensive Beurteilungsarbeit auslösen und bei den derzeitigen BeurteilerInnen, den PräsidentInnen der Gerichte, insbesondere die Frage aufwerfen, inwiefern die derzeit hohen Anforderungen an Umfang und Detailliertheit der Beurteilungen (wenn schon nicht in Form einer Änderung der Beurteilungsrichtlinien, dann doch u.U. jedenfalls in der Gewissenhaftigkeit ihrer Umsetzung) aufrechterhalten werden.

Nicht zuletzt widerspräche eine (Teil-) Abkehr vom Grundsatz der Bestenauswahl auch eklatant allen einschlägigen internationalen Bemühungen um eine unabhängige Justiz²¹ – ein Signal, das in Zeiten, in denen diese selbst in einer Vielzahl von EU-Mitgliedsstaaten in erheblicher Gefahr ist (etwa Polen, Rumänien, Bulgarien), nicht gesendet werden sollte.

IV. Mögliche Ansätze zum Ausgleich zwischen Bestenauswahl und parlamentarischer Mitwirkung

Der Konflikt zwischen Bestenauswahl und parlamentarischer Mitwirkung bei der Ernennung und Beförderung von RichterInnen lässt sich folglich nicht durch eine Abkehr oder Abschwächung des Grundsatzes der Bestenauswahl lösen.

Umgekehrt sollte aber auch das dem Gesetzentwurf augenscheinlich zugrundeliegende Unbehagen im parlamentarischen Raum am derzeitigen Status quo zu denken geben. Ein Rückzug des Parlaments aus dem mühsamen Geschäft der RichterInnenwahlen als (Schein-) Auflösung des dargestellten Konflikts würde die schlechteste aller denkbaren Lösungen darstellen. Ernennungen und -beförderungen wieder zur Gänze der Exekutive zu unterstellen, widerspräche allen einschlägigen internationalen Standards. Die Wahl von RichterInnen darf im gewaltenteiligen organisierten Rechtsstaat gerade nicht allein durch die Exekutive gesteuert werden.²² Dies gilt auch (und gerade) für Deutschland, welches 2009 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aufgefordert wurde, ein den internationalen Standards entsprechendes System justizieller Selbstverwaltung einzuführen.²³

²⁰ Siehe dazu ganz aktuell die andauernde Debatte um die Besetzung der Leitungspositionen des Bundesfinanzhof, Sehl auf LTO.de vom 18.02.2021, online abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bfh-bundesfinanzhof-jahresbericht-2020-prsidenten-posten-streit-bmjv-bundesgerichte-justiz-auswahl-anforderungen/>.

²¹ Vgl. etwa Opinion No. 403 / 2006 der sog. Venedig-Kommission m.w.N.: „All decisions concerning the professional career of judges should be based on objective criteria, and the selection and career of judges should be based on merit, having regard to qualifications, integrity, ability and efficiency.“

²² Vgl. etwa Opinion No. 403 / 2006 der sog. Venedig-Kommission: „The authority taking the decision on the selection and career of judges should be independent of the government and the administration.“

²³ Resolution 1685 (2009).

Ziel jedweder Reformüberlegungen muss daher die Stärkung parlamentarischer Mitwirkung derart sein, dass einerseits das Grundsatz der Bestenauswahl gewahrt und andererseits die Mitwirkenden ihre Arbeit dabei als sinnvoll erleben können. Dies wurde zuletzt eindrucksvoll in einer internationalen Studie untermauert: Unmittelbare RichterInnenwahlen durch Parlamente und deren Wahlausschüsse stärken die Legitimation der Dritten Gewalt.²⁴

Ein derartiger Ansatz öffnet den Blick auf die zentrale Frage, die mit dem Gesetzentwurf faktisch aufgebracht ist. Sie lautet nicht, ob man den Grundsatz der Bestenauswahl (teilweise) aufgeben oder abschwächen sollte. Richtig gestellt lautet sie vielmehr: Wer ist dazu berufen, zu bestimmen, wer die oder der Beste ist?

Nach Art. 50 LV ist diese (Macht-) Frage in Ausfüllung des Art. 98 Abs. 4 GG dahingehend entschieden, dass diese Entscheidungsbefugnis dem Richterwahlausschuss zusammen mit dem Justizministerium anvertraut ist. Durch die hochgradig ausgearbeitete Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit werden beide jedoch derart durch die Beurteilungen der/des Dienstvorgesetzten gebunden, dass die Entscheidung faktisch nicht bei diesen beiden (immerhin demokratisch legitimierten) Institutionen liegt, sondern zu großen Teilen bei einer sehr überschaubaren Anzahl von PräsidentInnen.

Der Ansatz für die im parlamentarischen Raum angestrebten Reformbestrebungen sollte aus Sicht der NRV deshalb darin liegen, das Verfahren der Bestenermittlung selbst zu überdenken und dabei insbesondere Reformen des Beurteilungswesens zu erwägen. Die schwierige Auflösung des oben skizzierten Spannungsverhältnisses zwischen Bestenauswahl und parlamentarischer Mitwirkung wird dabei zur Überzeugung der Neuen Richtervereinigung sicherlich nicht im stillen Hinterzimmer erfolgen können, sondern bedarf der breiten und auch öffentlich vermittelten Debatte zwischen allen beteiligten Akteuren und der direkt betroffenen Richterschaft.

Dabei sollten vor allem auch die wertvollen Erfahrungen aus unseren europäischen Nachbarländern einbezogen werden – die allesamt vor einer vergleichbaren Problematik stehen. Als Anregung sei etwa auf die Rechtslage in Österreich oder Norwegen verwiesen. Im österreichischen Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter ist die Erstellung von „Dienstbeschreibungen“ einem Kollegialorgan zugewiesen (§ 51 RStDG). In Norwegen werden Beurteilungen ebenfalls durch ein unabhängiges Kollegialorgan durchgeführt, das letztlich je Beförderungsstelle 3 Kandidatinnen vorschlägt, von denen dann eine Person gewählt wird. In vergleichbarer Weise regt die NRV an, die Einführung von Beurteilungsgremien und deren Anbindung an den Richterwahlausschuss zu prüfen. Ein derartiges Gremium könnte anhand von Richtlinien arbeiten, die nicht wie bisher exekutiv vorgegeben, sondern im Richterwahlausschuss beraten und (mit) entschieden werden. Bereits damit erführe er eine Stärkung seiner Rolle. Des Weiteren könnten Verfahren entwickelt werden, wie eine

²⁴ Albrecht, KritV 2014, S. 419.

möglichst plurale Besetzung eines derartigen Gremiums unter demokratisch legitimer Mitwirkung von Mitgliedern des Parlaments erreicht werden kann.

Ein derart plural aufgestelltes Beurteilungswesen würde die faktische Entscheidungsmacht einzelner PräsidentInnen und die Gefahr ergebnisgesteuerter Beurteilungen eingrenzen. Zugleich überantwortete es eine Reihe hierfür maßgeblicher Fragen den direkt demokratisch legitimierten Abgeordneten und könnte sie damit in ihrer für den Rechtsstaat zentralen Rolle bei der Ernennung von RichterInnen stärken, ohne jedoch den Grundsatz der Bestenauswahl zu schwächen.

Es gibt mithin ersichtlich erheblichen Diskussionsbedarf - die Debatte sollte nunmehr unverzüglich geführt werden.

AutorInnen:

Dr. Malte Engeler	(Verwaltungsgericht Schleswig)
Christine Nordmann	(Oberverwaltungsgericht Schleswig)
Dr. Marc Petit	(Landgericht Lübeck)